Gutachterliche Stellungnahme

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4866

A18

Zeit für Taten beim Klimaschutz: Landespolitische Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie konsequent abbauen Drucksache 17/15864

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 09. März 2022 im Landtag NRW

RA Thomas Mock Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter, den 02.03.22

Inhaltsverzeichnis		
Zusan	nmenfassung	
A.	Der Flächenbedarf für Windanlagen zur Zielerreichung	g 5
В.	Physikalische Grundlagen und Folgen 1. Die Exponentielle Wirkung der Windgeschwindigkeit auf den Flächenbedarf	6 6
	2. Der Druck der Projektierer seit 2017 auf die Flächen - Gründe	12
	3. Gründe für den Akzeptanzverlust der Anwohner	16
	 Kein vereinfachtes Repowering Rechtsstaatlichkeit und Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz als Nachteil für Anwohner und Grund für einen 1000m Mindestabstand 	18 19
C.	Weitere Überlegungen für einen konsequenten 1000m Abstand zu jedem Wohnhaus	22
D.	Zur Genehmigungspraxis und -dauer von Windanlagen	23
E.	Keine Windindustrieanlagen im Wald und in Schutzgebieten&Co	26
F.	Anhang 1. Immobilienwertverluste – RWI-Studie 2. Keine Wertschöpfung durch das EEG	33 35

Zusammenfassung

Es wird zunächst auf die gutachterliche Stellungnahme des Unterzeichners vom 26.05.21 zur Einführung des 1000m-Abstandes in der LBauO NW unter der Drucksache 17/13426 verwiesen, zu finden unter **Drucksache 17/3979.** Die dortigen Ausführungen sind nach wie vor aktuell.

Die 2%-Flächenforderung für Windanlagen ist ungeeignet und geht an den wirklichen Herausforderungen vorbei. Denn Windanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB baurechtlich privilegiert, so dass sie grundsätzlich überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden können bzw müssen solange keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Es gibt noch große nicht genutzte Flächen in NRW für Windanlagen.

Heutige und zukünftige Windanlagen haben eine Gesamthöhe von 250 bis zu 300m. Der Kölner Dom ist 157m, der Eiffelturm in Paris 308m hoch. Angesichts der notwendigen Wucht der Masten sowie der langen und großflächigen Rotoren (80 – 120m Länge mit min 300qm Oberfläche je Rotor) sind 1000m Abstand von Wohnhäusern zu dieser großindustriellen Anlagengeneration für Anwohner über die Dauer von 20 Jahren und mehr schon visuell nur schwer zu ertragen. Hinzu kommen die verschiedenartigen externen Nachteile, wenn Abstände von 1000m unterschritten werden.

Einen Mindestabstand von 1000m im Lichte der zukünftigen Anlagengeneration ersatzlos zu streichen würde zu einer nicht zumutbaren Rechtsunsicherheit auf Seiten betroffener Anwohner führen und die Zahl rechtlicher Verfahren ansteigen und die Akzeptanz ins Bodenlose stürzen lassen. Ein eindeutiger Mindestabstand von 1000m mindert solche Verfahren dramatisch und stützt die Akzeptanz. Die weit überwiegende Anzahl von gerichtlichen Verfahren werden von Projektierern angestrengt, weil sie in Schutzgebieten Anlagen errichten und betreiben wollen.

Die Möglichkeit mit der neuen Windanlagengeneration 250m+ die zwei- bis dreifache Windgeschwindigkeit zu nutzen führt zu exponentiellen Ertragssteigerungen in der 3. Potenz und vom acht bis zum 27-fach höheren Stromertrag pro Windanlage, gegenüber den bisherigen ca. 100m hohen Anlagen. Es kommt deshalb nicht auf die installierte Leistung in MW an, sondern nur auf den durch die Anlagen produzierten Strom in MWh an. Das wiederum führt zwangsläufig dazu, dass in NRW auf nur ca 1 % der Fläche die bis 2030 vorgesehene Menge Strom in MWh produziert werden kann. Deshalb können die 1000m Mindestabstand wie auch die analogen

Abstände zu Habitaten beibehalten werden. Alte, niedrige und deshalb hochineffiziente Windanlagen verglichen mit der heutigen Anlagengeneration sollten auf keinen Fall weiter betrieben werden.

Windanlagen müssen hohe Abstände vom 5- bis 8-fachen des Rotordurchmessers untereinander einhalten, weil sie sonst durch Wirbelschleppen und Windabschattungen dramatisch an Leistung und Stromertrag verlieren. Bei einer 250m hohen Anlage mit 100m langen Rotoren sind das bis 1600m Abstand untereinander.

Solche Windanlagen können mit Kosten von drei bis vier CentkWh wirtschaftlich betrieben werden. Derzeit liegt der Strompreis bei ca 20 CentkWh, was die aktuell extremen Gewinne für Windanlagen offensichtlich machen. Die dramatisch gestiegenen Netz- und Redispatchkosten müssen zwar den Windanlagen zugerechnet werden, tragen aber ebenfalls die Stromendkunden. Windanlagen kosteten bis Anfang 2021 ca 750.000 Euro/inst.MW. Durch die überall zu beobachtenden Preissteigerungen hat sich dieser Betrag auf etwa 850.000 bis 900.000 Euro/inst.MW erhöht. Voraussetzung ist aber eine uneingeschränkte Nutzung des Windes am Standort. Deshalb ist EEG Anhang 2 Nr. 7.1. a) bis d) zu streichen.

Der weit überwiegende Teil von Wasserstoff einer zukünftigen Wasserstoffwirtschaft wird in Zukunft aus dem Ausland kommen müssen, so wie bisher Kohle, Öl und Gas. Dieser Bedarf ist deshalb nicht Gegenstand der 2%-Flächendiskussion. Gleiches gilt für den Bedarf an Strom bis 2030 für die E-Mobility oder Wärmepumpen.

Die immer höheren Energiekosten dürften zu Schließungen oder einer Abwanderung der energieintensiven Industrie ins Ausland führen. Deshalb wird ein ggfls. steigender Strombedarf durch eine geringere industrienachfrage in Teilen ausgeglichen, weswegen der Flächenbedarf für Windanlagen nicht steigen muss.

A. Einführung

Schon in der Zeit in der Dr. Michael Vesper in NRW bis 2004 Minister im Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport war gab es erhebliche Auseinandersetzungen wie Bemühungen um angemessene Abstände von Windanlagen zu Wohnhäusern. Seitdem setzt sich dies fort mit wachsender Vehemenz. Auf die unterschiedlichsten Studien und Ergebnisse sei verwiesen auf die gutachterliche Stellungnahme des Unterzeichners vom 26.05.21

Allerdings haben sich seitdem die Voraussetzungen dramatisch verändert.

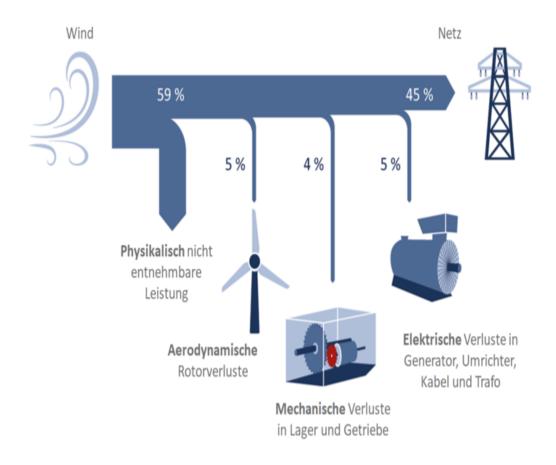
Dazu zählen vor allem die geradezu explodierenden Anlagengrößen. Inzwischen werden die ersten 300m hohen Anlagen geplant die in 2023 errichtet werden sollen. Derzeit sind onshore in NRW etwa 260m hohe Anlagen der Massstab. Wenn man über Abstände und Flächenbedarf für Windanlagen diskutiert kann eine Diskussionen nur dann realistisch sein, wenn allein diese Gro?anlagen Gegenstand sind. Das sind Anlagen mit derzeit bis 260m Gesamthöhe, 5 bis 8 MW inst Leistung, Rotorblätter mit 80 bis 120m Länge, einer dadurch überstrichenen Fläche pro Anlage von 15000qm und mehr, signifikant höheren Schalleistungspegeln und großen Bedarf an Abstand untereinander. Aber eben auch – im Gegensatz zu PV und Biomasse - bei den sehr viel höheren Windgeschwindigkeiten in ca 250m Höhe exponentiell hohe Stromerträge.

Leider setzt sich die aktuelle Potentialstudie des LANUV damit und weiteren Gesichtspunkten genauso wenig auseinander, wie die aktuelle Untersuchung des Sachverständigenrates für Umweltfragen. Beide Berichte – wie leider auch viele andere – schreiben an den wirklich relevanten Themen vorbei. Eine inhaltliche Auseinandersetzung fehlt. Nachfolgend sollen einige wesentliche Punkte aufgegriffen werden die andernorts fast nicht untersucht werden mit dem Ergebnis, das der 1000m Mindestabstand unverzichtbar ist und bleibt und dass es keiner Regelungen für eine Pflicht 2% des Landes für Windanlagen verpflichtend zu machen.

B. <u>Physikalische Grundlagen und die Folgen für den</u> Flächenbedarf

1. Die Exponentielle Wirkung der Windgeschwindigkeit auf den Flächenbedarf

Energieumwandlung



Windenergie ist die kinetische Energie bewegter Luft (von griechisch kinesis = Bewegung). Bei der Umwandlung in elektrische Energie durch eine Windenergieanlage muss die Energie des Windes über die Rotorblätter zunächst in mechanische Rotationsenergie gewandelt werden, die dann über einen Generator elektrischen Strom liefert. Die Wandlung der kinetischen Energie des Windes in elektrische Energie unterliegt, wie alle Energiewandlungen, energetischen "Verlusten". So kann dem Wind rein physikalisch nicht mehr als 59 % der Leistung entnommen werden (siehe Netz und Leistungsentnahme). Zusätzlich kommen noch aerodynamische Verluste durch Reibung und Verwirbelungen am Rotorblatt hinzu. Circa weitere zehn Prozent Verluste entstehen durch Reibung in den

Lagern und dem Getriebe sowie im Generator selbst, in den Umrichtern und den Kabeln als elektrische Verluste.

Energie und Leistung

Der Luftdurchsatz, auch Massenstrom genannt, der in einer bestimmten Zeit durch die von den Rotorblättern überstrichene Fläche eines Windenergierotors (so genannte Rotorebene) strömt, kann durch die Multiplikation von Rotorfläche, Luftdichte und Windgeschwindigkeit zum Quadrat berechnet werden:

Da der Luftdurchsatz proportional und die Energie des Windes vom Quadrat der Windgeschwindigkeit abhängig ist, ist die Leistung des Windes von der dritten Potenz der Geschwindigkeit abhängig.

Somit ist der entscheidende Faktor für die Leistung des Windes seine Geschwindigkeit. Nimmt die Windgeschwindigkeit um das Dreifache zu, so wird die Leistung um 3x3x3 = 27 Mal größer. Die Dichte der Luft hat einen linearen Einfluss auf die Leistung. Kalte Luft ist dichter als warme Luft, somit liefert eine Windenergieanlage bei gleicher Windgeschwindigkeit z.B. bei -10°C ca. 11% mehr Leistung als bei +20°C. Da die Dichte der Luft auch vom Umgebungsdruck abhängig ist, haben Hoch- und Tiefdruckgebiete, sowie die Höhenlage des Standorts einen Einfluss auf Leistung und Ertrag eines Windrades. (Quelle BWE, Hervorhebungen durch den Autor).

Dies zu erläutern ist das Beispiel von Prof. Bendix aufschlussreich, wonach die im Wind enthaltene Energie wesentlich von seiner Geschwindigkeit abhängt und geht in der dritten Potenz in die Wirtschaftlichkeitsberechnung ein. Das heißt, 6 Meter pro Sekunde in 100 Meter Höhe ergeben 6 mal 6 mal 6 gleich 216.

9 Meter pro Sekunde in 200 Meter Höhe ergeben 9 mal 9 mal 9 gleich 729; das ist das 3,2 fache. Zusätzlich steigt mit größerer Nabenhöhe die Vollast-Betriebsstundenzahl pro Jahr zum Beispiel von 2000 Stunden in 100 Meter Höhe auf rund 4.500Stunden in 200 Meter Höhe auf das 2,25-fache. Durch die Nabenhöhe in 200m kann der Energieertrag gegenüber der Nabenhöhe von 100 Meter in diesem Beispiel auf das 7,2-fache steigen. Dahinter steht die Rechnung 2,25 mal 3,2 gleich 7,2. (nach Prof. Horst Bendix, "Windernte

/

in 300 Meter Höhe" in Erneuerbare Energien, Februar 2015, Seite 74) 250m hohe Windanlagen sind inzwischen in Deutschland Standard.

Man kann es noch an einem anderen Beispiel erläutern.

Doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag Dreifache Windgeschwindigkeit = 27-facher Ertrag

Der leider vorsätzliche Denkfehler in der öffentlichen Diskussion wie auch in den diversen hierzu vorgelegten Studien aus dem Lager der Windindustrie oder der oben bereist erwähnten Studien ist die Verengung der GW-installierten Leistung auf Flächen, extrapoliert aus der Vergangenheit (mit kleinen und niedrigen Anlagen) in die Zukunft (mit heutigen und zukünftigen Anlagenkategorien).

Bei Solaranlagen oder der Biomasse sind solche extrapolierende Berechnungen zulässig und belastbar.

Angesichts der Höhenentwicklung der Windanlagen sind solche extrapolierende Berechnungen aus der Vergangenheit in die Zukunft technisch überholt, nicht belastbar und werden den sich daraus ergebenden tatsächlichen Erträgen mit heute üblichen Windanlagen in keiner Weise gerecht.

Denn die heute üblichen 250 m und bald 300 m hohen Anlagen sind inzwischen und deshalb so hoch, um gerade die windreichere Zone der Ekman-Luftschicht ab etwa 100 m Höhenmeter zu nutzen.

Dabei gilt das physikalische Gesetz des Stromertrags in der 2. Potenz bei doppelter und der 3.Potenz bei Nutzung der dreifachen Windgeschwindigkeit, also bei doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag usw. Das aber heißt umgekehrt auch, dass bei halber Windgeschwindigkeit nur 1/8 Stromertrag möglich ist. ie Windgeschwindigkeit ist also der entscheidende Faktor.

Diese physikalische Grundlage wird aber durchgehend tabuisiert. In keinem der vorgelegten Studien, auch nicht vom LANUV NRW, ist dies und die Folgen angemessen untersucht oder behandelt. Aber gerade diese physikalische Hebelwirkung zugunsten exponentieller Erträge

(Strommengen) führt für die relevante und am meisten daran partizipierende Gruppe der Projektierer zugleich zu "Übergewinnen", ohne dass dies in den Studien thematisiert wird. Die finanziellen Interessen der Projektierer stehen aber auch hier an erster Stelle.

Denn eine heutige Anlage mit ca. 250 m Höhe und etwa 6 MW installierte Leistung kann in 250m Höhe regelmässig herrschende dreifache Windgeschwindigkeit nutzen und dann den bis zu 27-fachen Stromertrag erbringen, verglichen mit einer etwa 100m hohen Anlage und der dort nur einfachen Windgeschwindigkeit. Selbst wenn man verschiedene Gründe mindernd einwendet kann durchaus das **15-fache** an Strom durch die neuen hohen Anlagen erzeugt werden im Vergleich zu den kleineren und niedrigeren Anlagen, wie sie in den 90er Jahren bis etwa 2005 errichtet wurden und nun sogar eine Verlängerung des Betriebs über das Jahr 2021 hinaus erfahren. Natürlich steigen dadurch auch die Herausforderungen der Volatilität im gleichen Verhältnis. Denn der Stromertrag erreicht bei starken Winden hohe Spitzen fällt aber bei nachlassendem Wind in tiefe (Strom-)täler, in denen kein oder kaum Strom produziert wird.

Das heißt konkret, dass im idealen Fall bei Nutzung der dreifachen Windgeschwindigkeit in 250m+ Höhe bisher installierte Anlagen mit einer installierten Leistung von 27000MW durch die neue und zukünftige Anlagenklasse 250m+ mit nur 1000MW ersetzt werden kann und diese den gleichen Stromertrag erbringen wie die bisher installierten 27000MW. Im schlechteren Fall der Nutzung der nur zweifachen Windgeschwindigkeit könnte immer noch eine bisher installierte Leistung in Höhe von 8000MW durch dann nur noch inst 1000MW ersetzt werden..

Hinzu kommt dann die Erhöhung der inst MW. Wenn nämlich statt einer 1 MW nun eine Anlage mit 5 MW der Anlagenklasse 250m+ bei Nutzung der dreifachen Windgeschwindigkeit errichtet wird, benötigt man statt 1000MW nur noch 200MW, also nur noch einen Bruchteil der Leistung der kleineren und leistungsschwachen Anlagen. Diese physikalischen Folgen erscheinen spektakulär sind aber eine schlichte Rechengröße auf der Grundlage der bekannten physikalischen Gesetze.

Das hat natürlich dramatische Folgen für den Flächenbedarf.

Auf jeden Fall wird so die Volllaststundenzahl von Windanlagen von bisher ca 1500hpa auf 3000 bis 3500hpa und im besten Fall auf 4000 bis zu 4500hpa erhöht und erreichen so eine Leistung ähnlich off-shore-Anlagen.

Natürlich sind das ideale Bedingungen, die in der Realität kaum oder nur selten erreicht werden. Sie zeigen aber den Rahmen von dem aus bei den Flächenbedarf vorgegangen werden muss. Insoweit hat leider auch die Rechtsprechung die physikalischen Gesetze und ihre Wirkungen auf Flächenbedarf und Flächenberechnungen noch nicht erkannt.

Das wiederum heißt, dass die benötigte Fläche für den gleichen Stromertrag bis 2030 bedeutend geringer ist als bisher öffentlich gefordert. Voraussetzung allerdings ist es, dass die alten kleinen Anlagen komplett aus dem Verkehr gezogen werden indem keine Verlängerungen von Genehmigungen oder des Betriebs ausgesprochen werden.

Denn entscheidend ist nicht die installierte MW-Leistung, sondern allein der mit der installierten Leistung mögliche Stromertrag. Durch die neue Anlagenklasse 250m+ sinkt durch die exponentielle Wirkung der Windgeschwindigkeit in den Höhen von 250m+ der Flächenbedarf dramatisch. Denn je nach erreichbaren Volllaststunden kann die benötigte Fläche für Windanlagen um die Hälfte oder sogar um fast zweidrittel schrumpfen, statt 2% also auf 1% oder weniger. Dieses Ergebnis der physikalischen Gesetzmäßigkeiten immer höherer Anlagen und deren Folgen ist an den Leistungszahlen der bereits neu installierten Anlagengeneration abzulesen.

Dieses Ergebnis entspannt die gesamte Flächendiskussion wie auch Abstandsdiskussion wie auch den Druck auf die Flächen und die Regionalwie Flächennutzungsplanungen wie auch die Rechtsprechung im Hinblick darauf substanziellen Raum für Windanlagen geben zu müssen: Denn diesen Effekt hat die Rechtsprechung überraschenderweise bisher nicht thematisiert.. Das wird zwangsläufig auch zu Änderungen in der Rechtsprechung führen. Denn es kommt eben nicht auf die installierte MW an, sondern auf den mit installierten MW erzielbaren Stromertrag. Das wiederum ist erst durch die jüngste Entwicklung der besonders hohen Anlagen neu ins Blickfeld geraten

Es braucht also viel weniger Flächen als in den letzten Monaten behauptet, um die gleichen Stromerträge zu erzielen. Dies führt zu einer weiteren Folgerung: es sind nicht nur viele vorhandene Flächen nutzbar, die weit außerhalb von 1000m Abständen zu Wohnbebauungen jedweder Art liegen, sondern diese Flächen reichen auch in den nächsten Jahren aus, um die Ziele zu erreichen. Es besteht also derzeit überhaupt kein Druck näher an Wohnbebauungen heranzubauen oder in Schutzgebiete hinein zu bauen. Sollte dies eines Tages nötig werden, weil alle Flächen mit mehr als 1000m Abständen genutzt sind, so kann zu gegebener Zeit immer noch entschieden werden, ob der bis dahin geltende Abstand von 1000m unterschritten werden muss. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dafür kein Erfordernis erkennbar.

Das wird auch nicht dadurch entkräftet, dass die Projektierer am liebsten ertrag- und windreiche Standorte bevorzugen mit der Behauptung, dass man dort ja auch mehr Strom produzieren könne. Dies ist aber durch die heute möglichen Anlagenhöhen relativiert, da auch an weniger guten Standorten in 220m und mehr gute Stromerträge möglich sind. Dagegen sprechen zudem der sehr schlechte Zustand der Biodiversität in NRW (siehe die aktuellen Indikatorenberichte), die für einen Schutz gerade der diversen Schutzgebiete ohne industrielle Überprägung durch die heute großindustriellen Windanlagen sprechen. Da schon 25% aller Windanlagen in Schutzgebieten stehen (FAZ 19.03.19 unter Bezug auf eine Studie im Auftrag des BMU) ist hier dringend Einhalt zu gebieten. Das gilt auch im Hinblick auf die diskutierte Relativierung des Artenschutzes durch Änderung des Schútzes des gem. BNatSchG und des EU-Rechts geschützten Individuums hin zu "Signifikanzrahmen". Da es keinen Mangel an Flächen gibt bedarf es auch hier keiner Änderungen.

Auch das neue Ziel der EU im Rahmen des "Green Deal" wegen des schlechten Zustandes der Biodiversität bis zu 35% der Flächen der naturnahen Biodiversität vorzubehalten unterstreicht dies. Das EU-Recht geht hier zudem dem nationalen Recht vor. Erst wenn diese Flächen ausgewiesen sind (hartes Tabukriterium) können die verbliebenen Flächen nach solchen für Windanlagen untersucht werden. Da Windanlagen zudem nach wie vor nicht im öffentlichen Interesse stehen (der Versuch dies durch einen neuen § 1 Abs. 5 EEG durchzusetzen ist im EEG 2021 bekanntlich gescheitert), allenfalls im politischen Interesse, sind Befreiungen in Schutzgebieten von den Bauverboten generell auszuschließen.

Allerdings wird im nun vorliegenden EEG-Gesetzesentwurf vom 28.02.22 erneut der Versuch gemacht Windanlagen zu einem "überragenden öffentlichen Belang der öffentlichen Sicherheit" zu stilisieren. Jeder Laie weiß, daß Windanlagen nur sehr unstetig volatil Windstrom erzeugt, selten dann wenn er benötigt wird, häufig zu viel, noch häufiger zu wenig. Dass eine solche Produktion nicht in einem überragenden öffentlichen Interesse sein kann dürfte unstreitig sein. Da es zudem der behaupteten Flächen gar nicht bedarf um die Stromziele zu erreichen, wie zuvor dargelegt, erübrigt sich eine Auseinandersetzung dazu. Dass dies politisch versucht wird durchzusetzen ist dem Primat der Politik geschuldet. Die weitere Entwicklung bleibt deshalb abzuwarten und wird hier nicht weiter behandelt.

2. Der Druck der Projektierer seit 2017 auf die Flächen

Der Anhang 2 zum EEG heizt Klagen der Projektierer an angemessene Abstände zu unterschreiten und in Schutzgebiete zu drängen

Besonders verwerflich erscheint die erst 2017 auf Drängen der Windindustrie und insbesondere der Projektierer in den Anhang 2 zu Referenzertragsberechnungen zu § 36h EEG eingefügte Nummer 7.1:

"Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich der Verlustfaktoren ermittelt. Der Bruttostromertrag ist der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt. Verlustfaktoren sind Strommindererträge aufgrund von

Abschattungseffekten,

a)

- b)
 fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage in Höhe von höchstens 2 Prozent des Bruttostromertrags,
- c)
 elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb der
 Windenergieanlage zwischen den Spannungsanschlüssen der
 jeweiligen Windenergieanlage und dem
 Netzverknüpfungspunkt des Windparks,
- d)
 genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu
 Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum
 Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar

Aufmerksam sei gemacht auf die Punkte a) und d): Danach sind gemäß EEG auszugleichende Verlustfaktoren solche Mindererträge die aufgrund von genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar eintreten. Und wenn ein Wettbewerber seine Anlage unmittelbar vor eine eigene Windanlage oder des Wettbewerbs setzt und dadurch z.B. 30% Ertragsminderung erleidet, so reichen sich beide die Hände und bürden die Differenz dem privaten Stromendkunden auf, siehe unter 7.1.a).

Es ist schon deshalb eine ungewöhnliche gesetzliche Regelung weil es entgegen der Rechtsprechung des BVerwG einen 100%igen Vermögensausgleich garantiert, der aber weder notwendig ist noch erforderlich. Denn Windanlagen sind seit Jahrzehnten mit solchen Betriebseinschränkungen wirtschaftlich gewesen. Und die Rechtsprechung setzt eine "Unzumutbarkeit" voraus, um einen solchen Vermögensausgleich verlangen zu können. Der ist nicht erkennbar und wird dennoch gewährt. Natürlich kann der Gesetzgeber eine solche Regelung erlassen. Doch dann hätte er eine analoge Regelung auch für Anwohner festgesetzt werden müssen, deren Wohnhäuser durch die Nähe zu Windanlagen im Wert signifikant gemindert werden (RWI 21.01.2019) Immerhin sollen es bei weniger als 1000m bis zu 24% Wertminderung sein oder sogar bis zur Unbewohnbarkeit führen. Eine solche soziale unausgewogene Regelung für deren Ausgleich für die Betreiber der Windanlagen auch noch die Anwohner zu finanzieren zwangsverpflichtet werden ist mit Art 3 und 14 GG nicht vereinbar und aufzuheben.

Daran ändert sich auch nichts, wenn die EEG-Umlage – wie geplant – ab dem 01.07.22 aus dem öffentlichen Bundeshaushalt finanziert wird. Denn diese Zahlungspflichten hierfür erfolgen über die Netzentgelte und diese bleiben auch in Zukunft unverändert und werden weiter steigen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Regelung in Nr. 7.1.a). Dort sind die finanziellen Ausgleiche bei Windabschattungen von Windanlagen untereinander geregelt. Im aktuell gültigen Winderlass soll zwischen Windanlagen der 5- bis 8-fache Abstand eingehalten werden, wegen der andernfalls drohenden Gefahr von Schäden zu nahe stehender Windanlagen durch die bekannten Wirbelschleppen. Und je höher, größer und

leitungsstärker Windanlagen sind, desto stärker sind solche Wirbelschleppen. Doch regelmäßig werden diese Abstände verkürzt, indem die Projektierer auf den Schutz dieser Abstände verzichten oder Gutachten vorlegen die den Verzicht nahe legen.

Die Abstände haben aber auch einen anderen Zweck. Denn wenn diese Abstände unterschritten werden nehmen die Windanlagen sich untereinander den Wind weg, was zu erheblichen Ertragsminderungen führen kann, z.T. in erheblichem Umfang von 25% und mehr, je nach "Parkkonstellation". Das wiederum führt zu dramatischen Ineffizienzen und erheblich geringeren Stromerträgen wie oben dargelegt und berechnet. Es muss aber das Ziel sein, dass Windanlagen eine möglichst hohe Effizienz erzielen, insbesondere die neue Anlagengeneration von 250m+, da aufgrund der exponentiellen Stromertragsoptionen diese unbedingt zu erhalten sind.

Das aber wird seit geraumer Zeit kaum noch beachtet. Die Abstände werden regelmäßig unterschritten und damit erhebliche Ineffizienzen verursacht, weil solche Windabschattungen finanziell entschädigt werden, d.h. der Projektierer, der ein finanzielles (Verkaufs-) Interesse an möglichst vielen Windanlagen hat, errichtet auf den relevanten Flächen möglichst viele Windanlagen und nimmt hierzu geringe Abstände zwischen den Windanlagen in Kauf. Diese aber verlieren dadurch in erheblichem Umfang an Effizienz und Ertrag. Das aber ist dem Projektierer egal, weil er ja die Differenz erstattet bekommt. Der Projektierer wird also belohnt dafür, dass er Windanlagen eng und ineffizient aufstellt, dadurch erheblich weniger Strom erzeugt und so der Eindruck erweckt wird um mehr Strom zu erzeugen brauche man mehr Flächen. Das aber ist ein Trugschluss, Denn tatsächlich fallen Kosten an als ob die Anlagen ohne Minderung voll produziert hätten, der dafür nicht produzierte Strom fehlt natürlich. Die Folgen sind auch für die Flächenberechnungen fatal.

Deshalb müssen ab sofort zwischen den Windanlagen die notwendigen Abstände eingehalten werden die notwendig sind, damit es nicht zu solchen Windabschattungen kommt, also mindestens den 5- bis 8-fachen Rotordurchmesser, d.h. bei 100m-Rotoren und 200m Rotordurchmesser bis zu 1600m Abstand zwischen den Anlagen. Und um sicher zu gehen, dass mir dieser Regel in Zukunft nicht mehr unnötige Differenzzahlungen zu Lasten der privaten Stromkunden zwangsweise erfolgen, letztlich nur um

Renditen auf Kosten der Allgemeinheit zu erhöhen ohne jedwede Gegenleitung, ist diese Regelung im Gesetz zu streichen.

Das heißt auch gem Nr. 7.1.d): wegen Fledermäusen oder Rotmilan oder zu hohen Lärmwerten abgeschaltete oder gar nur gedrosselte Windanlagen werden durch das EEG und auf Kosten aller privater Stromkunden so gestellt, als ob die jeweils im Betrieb eingeschränkte Windanlage in vollem Umfang in Betrieb gewesen und durchgelaufen wäre. Die Regelung verführt sogar dazu, dass der Betreiber eine höhere finanzielle Leistung bekommt als er beim normalen Betrieb der Windanlage bekommen hätte. Da diese Regelung erst 2017 eingeführt wurde ergeben sich drei Ansätze.

- Alle Windanlagen kommen auch ohne diese finanziellen Vergünstigungen aus, da sie auch schon zuvor mit betrieblichen Einschränkungen leben konnten und trotzdem errichtet wurden.
- 2. Die immer höheren Windanlagen sind so ertragsstark, dass sie einer solchen Regelung nicht bedürfen, sie sind auch sonst wirtschaftlich
- 3. Windanlagen werden gerade in der Nähe von Wohngebieten und Schutzgebieten errichtet, also begründet diese Regelung einen Anreiz jedwede Abstände zu unterschreiten, weil sie sich um genehmigungsrechtliche Einschränkungen keine Sorgen machen müssen, sie werden dennoch in voller Höhe durch das **EEG** "entschädigt" Das ist eine beispiellose Diskriminierung von betroffenen Anwohnern wie des Artenschutzes und kommt einer Aufforderung des Gesetzgebers keine Abstände mehr zu achten und nicht eine nachhaltigere Umwelt in den Vordergrund zu stellen, sondern die finanziellen Interessen der Projektierer. Das ist abzulehnen und die Regelung zu streichen. Denn dann wird ein Projektierer nicht mehr unter 1000m Abstand zu Wohnhäusern Windanlagen errichten wollen, weil er mit erheblichen Betriebseinschränkungen wegen Überschreitungen von Lärmrichtwerten&Co rechnen muss, die er nicht (mehr) erstattet bekommt.
- 4. Der Rekordwert abgeregelten Stroms steigt auch dadurch, dass erst seit 2018 und 2019 diese nicht produzierten Strommengen zur Gesamtmenge hinzugekommen sind, ohne durch die Bundesnetzagentur bisher gesondert ausgewiesen zu werden.

Diese Regelung steht zudem dem Bezug zu § 36h EEG diametral entgegen, da dort ein finanzieller Ausgleich nur dann zu gewähren ist, wenn noch unzureichende Netzstrukturen eine vorrangige Einspeisung (derzeit) ausschließen. Die Regelungen in Nr. 7.1. nehmen jegliches wirtschaftliches Risiko vom Projektierer und späteren Betreiber weg, obwohl Windanlagen auch mit solchen Risiken wirtschaftlich betrieben werden können, solche Risiken also nicht unzumutbar sind, zumal die EEG-Zahlungs-Garantien über 20 Jahre sowieso eine extrem hohe Grundsicherung gewähren.

Diese wenig bekannte Regelung war in den letzten Jahren ein wesentlicher Treiber der Diskussionen, die im 1000m Mindestabstand eine Lösung gefunden haben.. Gerade der regulatorisch neue Anreiz jedwede finanziell nachteilige Betriebseinschränkung erstattet zu bekommen, egal wie nah oder laut zu einer Wohnbebauung oder wie nah zu einem Rotmilanhabitat usw. hat zu einer verbissenen Diskussion um Abstände geführt, ja diese geradezu angefeuert, deren Hintergründe regelmäßig verborgen blieben. Umso wichtiger erscheint es die faktischen Grundlagen des tatsächlichen Flächenbedarfs im vorherigen Kapitel deutlich zu machen.

In diesem Streit sind die Anwohner auch deshalb benachteiligt, weil sie über einen nur geringen unmittelbaren Zugang zu Politik verfügen, die Vertretungen der Windindustrie sich hingegen nicht nur in den klassischen großen Verbänden wie BWE, BEE, LEENRW, VDMA, BDEW,VKU usw wiederfinden, u.a. mit ungewöhnlichen parlamentarischen Beiräten in denen viele bekannte Politiker sitzen und saßen, sondern auch in vielen dies unterstützenden Verbänden und Organisationen wie dem BUND und auch Greenpeace, was deren Stellungnahmen zum EEG 2021 zeigten. Schließlich ist Greenpeace selbst ein Betreiber zahlreicher Windanlagen.

3. Gründe für den Akzeptanzverlust der Anwohner

Der Akzeptanzverlust der Anwohner gegenüber Windanlagen hat vielerlei Gründe. Zu nennen sind zunächst die immer größeren und höheren Anlagen von heute 260m+. Das sind großindustrielle Anlagen, die niemand in seiner Nähe haben möchte. Die inzwischen erreichte Größe und Höhe ist ein wichtiges Kriterium und wird leider selten benannt.

Sodann ist der Lärm und die jahrelangen falschen Lärmprognosen und überforderten Überwachungsbehörden – wie sie erst kürzlich im sog. "Interimsverfahren" aufgearbeitet wurden - ein wichtiger Grund. Die jahrelangen bis heute zu ertragenden zu hohen Lärmwerte bringen viele Anwohner an eine gesundheitliche Schwelle der Unzumutbarkeit.

Ein weiterer Grund sind die extrem hohen Renditen der Projektierer. Sie erreichen in der aktuellen Nullzinsphase derzeit beim Verkauf der errichteten Anlagen eine Rendite von bis zu 100%. Diese wiederum müssen die Anwohner zwangsweise über das EEG finanzieren.

Auch die aktuell sehr hohen Strompreise führen zu extrem hohen Sondergewinnen der Betreiber von Windanlagen, die in ähnlich lautenden Berichten im Fokus und Spiegel auf mehrere Milliarden Euro geschätzt werden. Dies bei onshore Windanlagen abzustellen findet sich im Gesetzesentwurf vom 28.02.22 bisher nichts. Gerade das aber sind Akzeptanzgewinner oder –verlierer.

Sodann sind Pachten für Standorte von Windanlagen von bis zu 150.000 Euro pro Standort pro Jahr für die betroffenen Anwohner eine Zumutung. Denn auch diese müssen sie mit der zwangsweisen EEG-Umlage finanzieren, bzw in Zukunft immer noch die erhöhten Netzentgelte in die viele dieser Kosten und Gewinne fließen.

Schließlich sind die Immobilienwertverluste schon lange ein großes Problem für betroffene Anwohner. Für die Anwohner sind ihre Häuser in der Regel das einzige Kapital in das sie meist die ganze Lebensleistung hineinstecken. Gerade bei Abständen unter 1000m ist allerdings mit signifikanten Wertverlusten zu rechnen (Siehe Pressemitteilung und Studie des RWI vom 21.01.2019). Diese sollen sie nicht nur ertragen, sondern durch die erzwungenen Netz-Umlagebeiträge auch mit-finanzieren. Das bleibt schwer vermittelbar.

Rechtssicherheit für Anwohner ist seit Jahren eine ständige Forderung. Sie ging im Chor der Windlobby für deren "Planungssicherheit" regelmäßig unter, obwohl das EEG doch schon bisher eine beispiellose 20jährige Vergütungsgarantie gewährt. Mit einem Mindestabstand von 1000m wird den Anwohnern im Lichte der neuen Regelung gem EEG Anhang 2 Nr. 7.1. (aaO) ein dringend notwendiges Abwehrrecht mit mehr Rechtssicherheit

gewährt. Leider kommt das den Anwohnern außerhalb geschlossener Wohnbereiche nicht zugute.

Einen Mindestabstand von 1000m im Lichte der zukünftigen Anlagengeneration ersatzlos zu streichen würde zu einer nicht zumutbaren Rechtsunsicherheit auf Seiten betroffener Anwohner führen und die Zahl rechtlicher Verfahren ansteigen und die Akzeptanz ins Bodenlose stürzen lassen. Ein eindeutiger Mindestabstand von 1000m mindert solche Verfahren dramatisch und stützt die Akzeptanz. Die weit überwiegende Anzahl von gerichtlichen Verfahren werden von Projektierern angestrengt, weil sie in Schutzgebieten Anlagen errichten und betreiben wollen.

4. Kein vereinfachtes Repowering

Mit dem Jahr 2020/2021 auslaufende Windanlagen weiter zu betreiben ist weder klimapolitisch noch energetisch sinnvoll. Es würden nur in 20 bis 30 Jahre alte und völlig überholte Technik noch einmal hohe Subventionen gesteckt, die anders besser und für das Klima effizienter angelegt wären. Zudem ist davon auszugehen, dass andere Gründe hinter der Diskussion stecken. So haben die Anlagen in den ersten 10 Jahren im Vergleich zu heute nur rudimentäre Genehmigungsverfahren durchlaufen, ohne belastbare Lärmprognosen, ohne angemessene Umweltprüfungen und ohne Pflichten für Rückstellungen zwecks Finanzierung des Abrisses solcher Anlagen. Da die Schrottpreise solcher Anlagen heute keinen nennenswerten Ertrag mehr bringen, ist der Abriss mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden, die die Betreiber weit im Voraus aus den durchaus üppigen Erlösen aufbringen müssten aber selten im angemessenem Umfang tätigten. Diese durch einen Weiterbetrieb zu verlagern liegt nahe ist aber abzulehnen. Die besondere Rolle der Grundstücke (und der Pachtpflichten und -höhen) sei zumindest erwähnt. Auch stehen ca. 1500 solcher Altanlagen im Bereich von unter 500 m zur Wohnbebauung, also in Bereichen, die zukünftig sicher ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen. Andernfalls würden weitgehend durch die mehr als fragwürdigen Genehmigungsverfahren der ersten Jahre weiter rechtlos stehenden Anwohner in mehrfacher Hinsicht diskriminiert und die damaligen, heutigen Erkenntnisse in keiner Weise genügende Rechtstaatlichkeit, ausgehöhlt.

Viele dieser Alt-Anlagen sind durch natürlichen Verschleiß, beschleunigt durch den volatilen Betrieb, zudem inzwischen viel lauter als genehmigt oder zulässig, was generell überprüft werden müsste und zwar durch eine grundlegende Abnahmemessung, nicht die Nachbarn sehr viel schlechter stellende Überwachungsmessungen. Hierzu müssen die zuständigen Behörden in den nächsten Monaten ausreichend Personal zur Verfügung stellen. Außerdem wird ein Weiterbetrieb erst nach erfolgter Abnahmemessung möglich.

Aufgrund zu erwartender Schallüberschreitungen dürften viele nächtliche Betriebseinschränkungen die Folge sein. Es ist unverständlich, dass solche Maßnahmen immer noch nicht eingeleitet werden.

Viele Anwohner haben die große Last der alten Anlagen bis heute nur durchgehalten, weil sie hofften, dass die alten Anlagen nun endlich entfernt werden.

Auch die heute und in Zukunft zu erwartenden Größen und Höhen neuer Anlagen mit all ihre andersartigen Wirkungen bedürfen ordnungsgemäßer Genehmigungsverfahren nach heutigem neuen Standard.

Da die kleinen Anlagen zudem im Verhältnis sehr viel ineffizienter waren als heutige Anlagen es sind (aaO) sind auch in diesen Fällen die nun gefundenen Abstandsregeln anzuwenden.

5. Rechtsstaatlichkeit und Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz als Nachteil für Anwohner und Grund für einen 1000m Mindestabstand

Im Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvestbeschIG)vom Dezember 2020 wurde zugunsten der Windprojektierer eine verwaltungsgerichtliche Instanz aufgehoben mit dem seit Monaten wiederholt geäußerten Argument, der sich für Projektierer einsetzenden Lobby-Verbände (BWE, BEE, BDEW u.a.), Nachbarschaftsklagen würden Windanlagen verhindern oder würden sogar missbräuchlich genutzt.

Diese Behauptungen seitens der Verbände sind auch zwischenzeitlich durch keinerlei Zahlen belegt und mit den Fakten nicht vereinbar. Auch das Wirtschafts- und Umweltministerium (BMWi/BMU) legen dazu keinerlei belastbare Zahlen vor.

Es gibt in Deutschland fast keine Windanlagen, die durch Nachbarklagen verzögert oder verhindert werden.

Durch den Wegfall einer Gerichtsinstanz wird keine einzige Windanlage schneller oder kann erst nachträglich errichtet werden. Es gibt keinen Investitionsstau durch Nachbarklagen bei Windanlagen und es wird durch einen solchen Eingriff in die seit Jahrzehnten bewährte bürgernahe Rechtsstaatlichkeit keinerlei Investitionsstau aufgelöst.

Eine Projektgesellschaft, die einen Antrag nach Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG) für die Errichtung eine Windanlage stellt, hat einen Anspruch auf diese Genehmigung, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Private Rechte Dritter haben keine Relevanz und vermögen eine Genehmigung in der Regel nicht zu verhindern. Um seine Interessen zu verfolgen, hat der betroffene Anwohner keine Wahl als gegen die Genehmigung Klage zu erheben.

Wenn betroffene Anwohner gegen eine Windanlage Klage erheben, hat die Klage zwar aufschiebende Wirkung, stoppt den Bau also formal. Jedoch beantragt der Projektierer umgehend die "sofortige Vollziehung" der Baugenehmigung, die durch die Genehmigungsbehörde erfahrungsgemäß zu annähernd 100% in der Regel nach einem oder zwei Tagen erteilt wird. Damit ist die aufschiebende Wirkung der Klage faktisch beendet, bevor sie begonnen hat.

Der Rechtsweg in Eilverfahren vor Gerichten hiergegen, zwecks
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch Nachbarn, ist zu
mindestens 90 Prozent erfolglos. Im Klageverfahren selbst können zudem
Fehler im Genehmigungsverfahren fast immer, durch nachträgliche Auflagen
in der Genehmigung, "geheilt" werden. Mit solchen Folgen haben
Projektierer keine Probleme und das ist auch allgemein bekannt. Deshalb
werden Windanlagen nach Erteilung einer Genehmigung und eines EEGVergütungszuschlags durch die Bundesnetzagentur immer umgehend
errichtet, unbeschadet hiergegen laufender Gerichtsverfahren. Folglich sind
Windanlagen in der Regel bereits lange in Betrieb, bevor das von Nachbarn
angerufene zuständige Gericht verhandelt und ein Urteil spricht.

Hingegen fehlen seit Jahren ausreichende und qualifizierte wie motivierte Mitarbeiter in den Behörden und Gerichten. Das sind die häufigsten Gründe

für langwierige Verfahren. Hier müsste die Politik ansetzen und nicht am Zusammenstreichen des Rechtsstaat.

Eine weitere Einschränkung der Rechte von Anwohnern ist deshalb abzulehnen, da nicht erforderlich. Zur Steigerung der niedrigen Akzeptanz in der Bevölkerung hat das nicht beitragen.

Nach internen Recherchen gibt es in ganz Deutschland aktuell überhaupt nur drei oder vier Verfahren, in denen in den letzten Jahren Windanlagen wegen einer Nachbarklage vorerst nicht errichtet wurden. Diese Verfahren betrafen allerdings Standorte von ca. 320-700 Meter Abstand von Windanlagen zu Wohnhäusern, mithin Abstände, die angesichts der 1.000 Meter Abstände, kaum mehr zu erwarten sind.

Vor allem aber: In historisch einmaliger Weise werden seit 2020 Bürgerrechte und damit die Freiheit der Bürger bei Windanlagen repressiv beschnitten. Vervielfachung der Streitwerte bei gerichtlichen Verfahren gegen Windanlagen, Beweislastumkehrungen von Nachteilen zu Lasten betroffener Anwohner, die das nie beweisen können, Widerspruchsrechte, Klagemöglichkeiten, Wegfall eines Instanzenzüge, öffentliche Anhörungen und vieles mehr wurden oder sollen zugunsten der Windindustrie und zum Nachteil betroffener Menschen systematisch gestrichen (werden) und so die Freiheit der Bürger durch das Beschneiden rechtlicher Abwehrrechte eingeschränkt werden.

Angesichts dieser Umstände stellt sich die Frage nach Lösungen auch im Lichte des Beschlusses des BVerfG anders. Ein Mindestabstand von 1000m ist vielmehr ein notwendiges Korrektiv für den erheblichen Verlust jahrzehntelang gewährter nachbarlicher Abwehrrechte. Die Grundrechte Art 2, 3, 14, 20a GG sollen schließlich kein nachbarliches Ersatz- oder Auffangrecht sein.

C. Weitere Überlegungen für einen konsequenten 1000m Abstand zu jedem Wohnhaus

Neben der geschilderten jahrelangen Irreführung der Anwohner durch viel zu niedrige Lärmwerte durch Windanlagen (Interimsverfahren) und viele weitere ungeklärte Unsicherheiten für in unmittelbarer Nähe wohnende Anwohner, wie durch Unfallgefahren, Körperschall/Infraschall, Brände, wachsende Belastung durch Mikropartikelabrieb von den immer grossflächigeren Rotoroberflächen mit toxischen Rückständen wie Bisphenol-A, wie auch den Immobilienwertverlusten usw. in Verbindung mit in Zukunft 250m+-Anlagen, ist ein rechtssicherer Abstand erst recht auch gegenüber einzelnen Wohnhäusern weiterhin unerlässlich.. Denn bei Abständen von unter 1000m sind die damit einhergehenden Sonderlasten für betroffene Anwohner unzumutbar. Sie werden in Zukunft bei solch hohen Anlagen faktisch enteignet, d.h. ihr Haus wird nicht oder kaum noch verkaufbar sein. Außerdem sind sie es die durch die Nähe dem Druck der Projektierer einer wachsenden Rechtsunsicherheit ausgesetzt werden. Das trägt keinesfalls für eine positive Akzeptanz bei.

Da aber – wie ausgeführt – der Flächendruck durch die Höhe und damit korrespondierende Windgeschwindigkeit erheblich gemindert ist und trotzdem die Stromproduktionsziele erreicht werden können ist es angemessen und zwecks Vermeidung diskriminierender Härten allen Zielen zuträglich allen Wohnhäusern im Außenbereich einen einheitlichen Mindestabstand von 1000m zu gewähren.

Auch die vielfältig geäußerten Zahlungen für Gemeinden sind keine Lösung zur Erhöhung der Akzeptanz von betroffenen Anwohnern. Zunächst lehrt die Erfahrung, dass Zahlungsangebote sogar nicht selten zu Abwehr führen.

Die Zahlungen sind zudem im Vergleich zu den Gewinnen der Projektierer derart minimal, dass man sich als Projektierer fragen sollte ob solche Summen ehrlich gemeint sind. Hinzu kommt, dass die Summen nicht von den Projektierern gezahlt werden, sondern über die Bundesnetzagentur, die solche Summen wieder über die netzentgelte den Anwohnern in Rechnung stellt. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Systems zwecks Erhöhung der Akzeptanz hat sich den Unterzeichner nicht erschlossen.

Hinzu kommt folgende Skepsis. Schon immer wurden von Projektierern finanzielle Zahlungen an Anwohner geleistet, die recht nah an Windanlagen wohnen, insbesondere wenn durch diese Nähe Betriebseinschränkungen zu befürchten waren. Dann wurden und werden Ausgleichszahlungen geleistet.. Diese können beträchtlich si+ein und die vorgesehenen Zahlungen an die Gemeinden erheblich überschreiten. Diese wird es auch in Zukunft geben. Der Unterzeichner lehnt sie aber generell ab, weil soche Zahlungen auch Familien angeboten wurden mit minderjährigen Kindern. Diese haben dann auf den gesetzlich zustehenden Lärmschutz verzichtet und die Kinder ggfls. viele Jahre erhöhte Lärmbelastungen ausgesetzt. Theoretisch hätte in solchen Fällen das Jugendamt pp einschreiten müssen. Doch in Deutschland passiert in solchen Fällen nichts Verurteil werden sollten aber nicht die Eltern, sondern die Windindustrie die glaubt mit Geld alles kaufen zu können.

Deshalb werden jedwede finanziellen Zahlungen wegen der Gefahr des Missbrauch abgelehnt.

D. Zur Genehmigungspraxis und Genehmigungsdauer von Windanlagen

Stellungnahme zum Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus von Wind- und Solaranlagen in Deutschland vom 22.10.21, veröffentlicht am 28.10.21

Durch Windanlagen nachteilig betroffene Anwohner und Umweltschützer sehen sich in Ihren kritischen Einschätzungen durch diesen Bericht vollauf bestätigt

Viele in den Medien herumschwirrende Narrative für noch mehr und noch schneller zu genehmigende Windanlagen lösen sich in Luft auf.

1.

Zunächst stellt der Bericht klar, dass die Dauer der Genehmigungsverfahren für Windanlagen onshore in der Regel weit unterhalb eines Jahres liegen. Länger sind sie nur, wenn die Anträge aufgrund Verschulden der Projektierer nicht vollständig sind oder bei großen Windindustriegebieten oder wegen betroffener Schutzgebiete oder besonderen EU-Rechts typischerweise länger dauern. Doch selbst dann werden 2 Jahre nur selten überschritten.

Der Bericht Seite 38ff, stellt dazu fest:

"Demnach dauerten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land deutschlandweit im Berichtszeitraum im Median 6,3 Monate, im Durchschnitt betrug die Dauer 7,6 Monate.......

Im Rahmen einer Studie wurde ermittelt, dass die Dauer für Genehmigungsverfahren mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchschnittlich 23 Monate beträgt, während bei Verfahren ohne UVP-Pflicht die durchschnittliche Dauer bei 16 Monaten liegt, sofern die Antragseinreichung als Startpunkt gewählt wird", also nicht ab Vollständigkeit eines Antrags, für die allein der Projektierer Verantwortung trägt. Diese Studie wiederum ist von einer der Windindustrie nahe stehenden Einrichtung erhoben worden.

Die von interessierter Seite in den letzten Monaten kolportierten Dauer solcher Verfahren von 6 oder 7 Jahren, die sich sogar Minister offensichtlich ungeprüft zu eigen machten, erweisen sich als völlig aus der Luft gegriffen. Es zeigt sich ein Sturm im Wasserglas. Noch kürzer sind Verfahren kaum durchzuführen, insbesondere nicht für Mammutanlagen von inzwischen bis zu 265m Höhe. Der Unfall einer solchen industriellen Großanlage bei Haltern Ende 2021 sollte eine Warnung sein.

2.

Auch die Klagen von Anwohnern sind im Verhältnis zur gesamten Zahl von Klagen marginal und die Klagen wegen Artenschutz liegen nur im Mittelfeld. Selbst die Gesamtzahl von Klagen im Verhältnis zu genehmigten Anlagen liegen bei weit unter 10%. Angesicht dessen muss die Politik sich fragen lassen, ob sie nicht ungeprüfte Behauptungen der Windindustrie zu leichtfertig folgte und derer breit gestreuten aber nicht belastbaren Narrative nun zurückweisen sollte.

3.

Sodann zeigt der Bericht dass nach dem vorgezogenen Zubau mit Windanlagen 2015-2018 im Vorfeld der Systemänderung in Richtung neuer Ausschreibungsregeln ab 2017, nun die Projektpipeline wieder gut gefüllt ist und schon letztes Jahr wieder in Richtung 2000MW und dieses Jahr über 3000MW installierte Leistung errichtet werden. In Genehmigungsverfahren befinden sich sogar über 10.000MW. Angesichts der kurzen Genehmigungsverfahren erreichen wir also inzwischen einen gleichen oder höheren Zubau als in Spitzenjahren, insbesondere bezogen auf den mit diesen Anlagen produzierten Strom.

4.

Der Bericht zeigt auch, dass in 2020 der PV-Zubau die Erwartung (4,8 GW gegenüber 2,5 GW nach EEG) weit übersteigt. "Verglichen mit dem Zuwachs bei Wind an Land wurde damit 2020 viermal so viel PV-Kapazität in Deutschland zugebaut". Deshalb ist eine praktische Alternative dass auf jedes Dach eine PV-Anlage gehört statt Windkraft in unbebauter Landschaft und Schutzgebieten. Insoweit geht Bayern mit wenig Windanlagen aber extrem vielen PV-Anlagen einen in vielerlei Hinsicht ökologischeren Weg, wenn auch die Ausweitung von PV-Flächen im Agrarbereich überdacht werden sollten.

5

Der durch diverse Interessen in den Medien orchestrierte Flächenbedarf für Windanlagen besteht nicht

Der Bericht offenbart allerdings eine markante Schwäche. Er stellt nur auf Flächen und installierte MW der errichteten Anlagen ab, aber nicht auf den durch die in Betrieb befindlichen Anlagen und den von ihnen produzierten Strom. Insbesondere findet sich kein Überblick über die Höhen der inzwischen üblichen Anlagengeneration 250m+. Denn in diesen Höhen herrscht die 2 bis 3-fache Windgeschwindigkeit verglichen mit den früher etwa 100m hohen Anlagen, wie schon oben dargelegt. Die 2-fache Windgeschwindigkeit führt zum 8-fachen Stromertrag und die 3-fache Windgeschwindigkeit zum 27-fachen Stromertrag. Solche Höhenverhältnisse führen in Verbindung mit den installierten MW dazu, dass schon in diesem Jahr die immer höheren Anlagen durch den physikalischen Effekt der 3.Potenz gesteigerten Stromertrag im Verhältnis zum Windaufkommen mehr Strom erzeugen werden als in den Rekordzubaujahren 2015-2018. Es

kommt deshalb entscheidend auf die Höhe und den Stromertrag der Windanlagen an. Schlichte Mengenextrapolationen installierter MW von der Vergangenheit in die Zukunft sind bei PV möglich verbieten sich aber bei Windanlagen. Hier hat der Bericht eine signifikante blinde Stelle.

6.

Der Mangel an Akzeptanz durch die Bevölkerung liegt vor allem an der Aggressivität der Windindustrie und z.B. 20 Jahre wenig belastbares über zu niedrige falsche Lärmbelastungen durch Windanlagen. (Interimsverfahren). So wurde bei den Lärmprognosen eine gemäß TA-Lärm definierte Bauhöhe von ca 30m auch für Windanlagen unterstellt. Tatsächlich aber sind Windanlagen schon früh 100m und bis heute 265m hoch. Solch hohe Anlagen haben aber selbstverständlich eine andere Sachallausbreitung, da z.B. keine Bodendämpfung eintritt, wie bei einer Schallemission in Bodennähe. Die Folge sind im Bereich ca. 600m bis ca 2000m bis zu dreifach höhere Lärmimmissionen bei betroffenen Anwohnern. Tausende Anwohner müssen zum Teil erheblich mehr Lärm durch Windanlagen hinnehmen, als durch diese Lobby fälschlich prognostiziert. Das kann nicht zu einer Akzeptanzerhöhung führen. Leider ist fest zu stellen, dass die Windlobby die Aufarbeitung immer noch massiv ausbremst noch viele neu zu erstellende Prognosen in den Lärm-Grenzbereichen nach dem Interimsverfahren immer noch fehlen.

E. Keine Windindustrieanlagen im Wald und in Schutzgebieten&Co

Der Eingriff der heute und in Zukunft üblichen grossindustriellen Windanlagen in die Landschaft und den Wald ist zerstörerisch und nicht auszugleichen

Wald und Waldboden stehen für und fördern

- Artenschutz, Artenvielfalt, Biodiversität
- Erholung
- Wasserspeicher
- Wasserspender
- Co2-Speicher
- Kühlung
- Luftreinigung

Das alles können Windanlagen nicht

Angeblich mindern Windanlagen CO2 aber nur außerhalb des EU-ETS in sehr geringem Umfang durch Unterstützung der Marktstabilitätsreserve (MSR) und sehr zweifelhafter "Umrechnungen" produzierter kWh in CO2-Minderung durch das Umweltbundesamt.

Technisch zudem zweifelhafte Minderungen von CO2.durch den zudem sehr volatilen Betrieb einer Windanlage haben nichts zu tun mit Bindung von CO2 durch Waldböden, Holz und Wald, mit Bäumen von 50 oder gar 150 Jahren usw. Die Bindung von CO2 über die Lebenszeit einer Windanlage von ca 25 Jahren ist für das Klima und die Natur um ein vielfaches wertvoller als angeblich nur durch den Betrieb einer technischen Anlage, wie einer Windanlage gemindertes, letztlich lediglich verdrängtes CO2, das im Zweifel andernorts emittiert wird.

Ein solcher Vergleich ist unzulässig und widerspricht wissenschaftlichen Kriterien. Das zeigt schon die einfache Gegenüberstellung, wenn man alle Bäume durch Windanlagen ersetzen würde! Würde das dem Klima im gleichen Umfang helfen wie wenn man die Bäume stehen liesse?

Hingegen stehen Windanlagen für massive Belastungen

- der Umwelt
- der Menschen
- der Arten und der Biodiversität
- für Immobilelwertverlust
- einem extrem hohen Energiebedarf bei der Produktion einer Windanlage
- dem ungelösten Entsorgungsproblem der Rotoren mit Carbon/GFK/CFK

- dem unmittelbaren Eingriff in den Regenwald durch Verwendung von wertvollem Balsaholz zur Innenkonstruktion der Rotoren
- dem zunehmendem Emissionen von Mikropartikel/Mikroplastik durch die Rotoren und deren immer grösseren Oberflächen.mit anschliessender gesundheitlich schädlicher Kontamination der Böden (BBodenSchG) und dadurch Einlagerung giftiger Pilze im Boden sowie Versickerung der Mikropartikel im Boden und Gefährdung des Trinkwassers
- Verlust sehr hoher Waldflächen durch die Fundamentstandorte,
 Reparaturflächen und flächenhfte Infrastruktur wie Wege usw.
- die mit dem Bau einhergehende Bodenverdichtung/Wegestruktur: bei massiver Verdichtung des Bodens kann kein Austausch des Oberflächenwassers wie der Artenwechsel mehr stattfinden und ist dieser Eingriff und Verlust in der Regel nicht mehr rückgängig zu machen
- Verlust von Wasseraustauch in oberen Böden-Schichten usw

Deshalb sind Standorte im Wald ausgeschlossen, auch soweit sie vorübergehend vom Borkenkäfer betroffen sind. Die drängende Klimasorge kann auf keinen Baum verzichten. Bäume und Wald sind originärer Klimaschutz. Nur sie können CO2 binden. Wir brauchen jede nur mögliche Fläche zum Aufforsten.

Der Schutz des Hambacher Forst gilt landesweit für jeden Wald und Forst.

Artenschutz und Biodiversität

EuGH C-473/19 und C-474/19), vom 05.03.2021

Angesichts der dramatisch sich verschlechternden Arten- und

Biodiversitätssituation in NRW (Als "lauten Weckruf" bezeichnet Umweltministerin Ursula Heinen-Esser den am 6. Mai 2019 vom Weltbiodiversitätsrat vorgelegten globalen Biodiversitäts-Check, www.umwelt.nrw.de) steht Wald Windindustrieanlagen entgegen, u.a. wegen div. örtlicher Habitate geschützter Arten (rote Liste), deren Entwicklungspotential in sich entwickelnden Waldgebieten.

Insbesondere zeigt die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW (Urteile vom 18.05.17, siehe Pressemitteilung des OVG NRW auf seiner homepage), dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse des "Helgoländer Papiers" hinsichtlich der Mindestabstände wie zugrundeliegenden artenspezifischen Erkenntnisse auch Genehmigungen für Windanlagen in Gebieten des vom Borkenkäfer betroffenen Gebieten entgegen stehen.

Durch das Artenschutz-Urteil des OVG NRW vom 18.05.17/22.11.2021 – 8 A 973/15

sind auch vorübergehend wieder aufzuforstende Gebiete rund um Horste geschützter Arten und deren Umfeld auf Basis des Helgoländer-Papier generell ausgeschlossen.

EU Green Deal: EU-Kommission veröffentlicht EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Die EU-Kommission hat am 20. Mai 2020 – als Teil des Green Deal - ihre neue Biodiversitätsstrategie für die Zeit bis zum Jahr 2030 veröffentlicht.

Die Strategie dient dem Schutz der Natur und der Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Kernanliegen ist die Erholung der biologischen Vielfalt in Europa bis 2030.

Sie ist verpflichtend für alle Mitglieder.

Um das zu erreichen, ist vorgesehen, dass mindestens 30 Prozent der europäischen Land- und Meeresgebiete in wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete umgewandelt werden - davon 10 Prozent der EU-Landflächen und 10 Prozent der EU-Meeresgebiete mit strengen Schutzvorgaben.

Die EU-Kommission sieht bei der Renaturierung in den Mitgliedstaaten noch erhebliche Umsetzungs- und Regulierungslücken und will deshalb 2021 rechtsverbindliche EU-Ziele zur Wiederherstellung der Natur vorlegen. Außerdem soll 2021 eine spezielle EU-Forststrategie vorgeschlagen werden, um den Zustand der europäischen Wälder zu verbessern, die vorschläge hierzu liegen vor in der RiLi LULUCF

All das ist steht Windindustrieanlagen gerade in vom Borkenkäfer betroffenen Gebieten entgegen.

Denn zunächst müssen diese 30% Flächen im Rahmen eines Verfahrens als harte Tabukriterien ausgewiesen warden. Erst anschliessend können Flächen für Windindustrieanlagen definiert werden.

Das steht dem Antrag der Frauenunion diametral entgegen, weil er gegen EU-Recht verstösst und Fakten schafft die Deutschland als Vorbild in der EU nicht anstehen sollte

Auch vom Borkenkäfer betroffener Wald ist Wald

Gerade vom Borkenkäfer betroffene Waldgebiete liegen in der Regel eingebettet und umgeben von anderen Waldgebieten Sie übernehmen schon deshalb eine waldähnliche Funktion, da Wald mit einander in verschiedenster Weise – auch durch die Tiere und Arten-kommuniziert. So ist auch bei Baumverlust durch den Borkenkäfer der Waldboden weiter aktiv und bindet CO2. Durch technische Eingriffe und fehlender Wiederaufforstung verliert er diese Eigenschaft. Wald braucht Schutz gegenüber technischen Eingriffen wie oben beschrieben. Er braucht Zeit zur Erholung. Denn die massiven Eingriffe durch Baumaßnahmen für die heute üblichen industriellen Großanlagen sind beträchtlich.

Gleiches gilt für die betroffenen Arten. Insbesondere Insekten haben in solchen Gebieten Pioniercharakter und –chancen. Diese aber sind durch den Betrieb von Windanlagen besonders gefährdet, wie Studien bestätigten. Auch die "Vergiftung" der Böden durch die Mikropartikel der Rotoroberflächen (Neue Energie 9/2021 trifft die Böden eines durch den Borkenkäfer vorübergehend entwaldeten Gebietes für immer nachteilig.

Insgesamt ist deshalb ein vorübergehend durch Borkenkäfereinschlag entwaldetes Waldgebiete in ähnlicher Weise schützenswert wie Wald und von industriellen Eingriffen durch Windanlagen frei zu halten.

Keine Verantwortung für eine Stromversorgung durch Waldgebiete

Zudem stellt sich die Frage welche Gründe dafür sprechen, dass eine Gemeinde überproportional (ggfls. mehr als 100% des selbst benötigten) Strom ggfls. im Wald erzeugen soll, der auf ihrem Gebiet genutzt werden kann. Es ist nicht Aufgabe der ländlichen Bevölkerung wie der ländlich strukturierten Landschaft Strom für städtische Bereiche, Verkehr, Gewerbe und die Industrie zu produzieren und sich mit diesem Ziel zu einem Industriegebiet zu verwandeln. Das ist schon aus Gründen des Art 14 GG (Eigentumsschutz) unverhältnismäßig, zumal kein erkennbarer im Verhältnis stehender Ausgleich stattfindet. Vielmehr wird hierin ein Neokolonialismus konkretisiert, der die "Unverfügbarheit" (Hartmut Rosa, Suhrkamp) der Heimat im ländlichen Raum über nicht belastbare "Narrative" versucht verfügbar zu machen, und zwar weitgehend unentgeltlich mit moralischen Mitteln einer Klimapokalypse (Neo-Kolonialismus). Dieser Moralismus konkretisiert sich z.B. in den Städten, indem aus Lärmschutzgründen flächendeckend 30kmh-Zonen eingerichtet werden, hier aber aus Ruhezonen wie einem Wald industrielle kilometerweit wirkende Lärmteppiche mit Dauerbelastungen für mindestens 20 Jahren entstehen sollen, weitgehend entschädigungslos enteignungsähnliche Konsequenzen für das Wohneigentum der Anwohner inklusive.

Anderweitige Entschädigung und Hilfe der geschädigten Waldbauern und Waldbesitzer

Es gibt inzwischen eine Reihe angekündigter Hilfen für vom Borkenkäfer betroffene Waldflächen. Auch soll es bald ein CO2-System für Wald geben, das der Bindung von CO2 durch Wald einen finanziellen wert gibt, das Waldbauern und – besitzern hilft Wald zu pflegen und aufzuforsten. Diese direkten Hilfen sind in jedem Fall sinnvoller, als den ineffizienten Weg ber das von allen Bürgern zwangsweise subventionierte EEG, mit dem die Windanlagen finanziert und die Projektierer Millionengewinne realisieren in Zeiten wo die Bürger mit Nullzinsen leben müssen und diese Windanlagen langfristige Schäden verursachen deren Folgen für die Allgemeinheit unabsehbar sind

F. Anhang

Immobilenwertverluste

Windräder lassen Immobilienpreise sinken

Pressemitteilung vom 21.01.2019

Eine Studie des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung führen können. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage sinkt im Durchschnitt um gut 7 Prozent. Für die Studie hat das RWI knapp 3 Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal Immoscout24 ausgewertet.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, führen im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent.
- Mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage verringert sich der Effekt. Bei einem Abstand von acht bis neun Kilometern haben Windkraftanlagen keine Auswirkungen mehr auf die Immobilienpreise.
- Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück – etwa durch Lärm und die Störung des Landschaftsbildes.
- Wie die RWI-Studie zeigt, erleiden nicht alle Immobilien den gleichen Wertverlust: Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen. Dagegen verlieren Häuser in Stadtrandlage bei gleicher Entfernung zu einer Windkraftanlage kaum an Wert. Dies könnte daran liegen, dass in städtischen Gebieten Störungen des Landschaftsbildes oder Lärm weniger auffallen als auf dem Land.

"Auch wenn Windkraft eine wichtige Rolle für den Erfolg der Energiewende spielt, können die Auswirkungen für Immobilienbesitzer im Einzelfall gravierend sein", sagt Manuel Frondel, Leiter des Kompetenzbereichs "Umwelt und Ressourcen" am RWI. "Die Installation einer Windkraftanlage kann für Hausbesitzer einen Vermögensverlust von mehreren zehntausend Euro bedeuten."

Für die Studie hat das RWI knapp 3 Millionen Verkaufsangebote ausgewertet, die in der Zeit zwischen 2007 und 2015 auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Die Auswirkungen auf Immobilienpreise wurden dabei mittels eines hedonischen Preismodells geschätzt, das neben vielen Eigenschaften der Häuser und der sozioökonomischen Umgebung die exakte Distanz zwischen den Windkraftanlagen und den betrachteten Einfamilienhäusern berücksichtigt.

Soweit man einmal eine regionale Wertschöpfung durch Windanlagen unterstellt (die es volkswirtschaftlich nicht gibt aaO), sei es u.a. durch die Pachtzahlungen für Windstandorte vor Ort, oder aufgrund hoher Windstromproduktion der jeweiligen Windanlagen (allerdings zwangsfinanziert durch die privaten Stromendkunden bundesweit, aber auch der betroffenen Anwohner vor Ort), muss diese "Wertschöpfung" ins Verhältnis gesetzt werden u.a. zum Wertverlust der umstehenden Immobilien. Wenn man von etwa je 1000 m Abstand zwischen drei Windanlagen und 10 Wohnhäusern ausgeht und etwa 20 % Wertminderung der Wohnhäuser (angenommener Wert pro Haus 500.000 Euro) durch die Windanlagen ausgeht, so verliert jeder Anwohner 100.000 Euro seines Vermögens, insgesamt sind das 1 Million Euro zum Nachteil der Anwohner. Für diesen unmittelbaren Verlust erhalten die Anwohner keinen Wertersatz.

Das ist deshalb besonders bitter, weil dieser Minderwert zu Lasten des Eigenkapitals der Immobilie geht und deshalb wie eine Enteignung wirkt. Denn die grundbuchabgesicherte Finanzierung einer Bank bleibt davon unberührt und sicher. Es sei denn die Fremdfinanzierung der Immobilie ist höher als 400.000 Euro. Das hätte ggfls dramatische Konsequenzen, je nach dem Verhalten der sichernden Bank. Das soll in dieser Beispielrechnung hier dahin stehen.

Selbst wenn Windanlagen über 20 Jahre neben den Pachtzahlungen einen höheren Nettogewinn aus dem Betrieb ziehen - wovon auszugehen ist – so kann dieser Gewinn doch nur durch die zeitgleiche bzw. vorausgehende Wertminderung der privaten Immobilien der Anwohner erfolgen. Der Wertverlust der Wohnhäuser ist dann die Bedingung bzw. Voraussetzung damit die Windräder überhaupt errichtet und erst dadurch die subventionierten "Gewinne" realisiert werden können. Und die Gewinne speisen sich zudem fast ausschließlich aus den Zwangszahlungen der privaten Stromendnutzer. Investoren sind also fiskalisch die Stromnutzer. Sie finanzieren die Windanlagen über die EEG-Umlage annähernd zu 100 %. Nur durch einen "rechtlichen Kniff" (EEG) werden Dritte (Projektierer) in die Lage versetzt, auf Kosten dieser Dritten (Stromnutzer) sich als Investoren einzusetzen und hohe zweistellige Renditen zu erwirtschaften.

Keine regionale Wertschöpfung

Und dann sollen diese Anwohner es hinnehmen, dass ihre Immobilien massiv an Wert verlieren, statt bisheriger Ruhegebiete die Lärmbelastungen über Jahrzehnte zunehmen, auch wenn die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden sollten, und die Lebensfreude in der Regel auch leidet. Der vermeintlichen "regionalen Wertschöpfung" steht also nicht nur eine signifikante Wertminderung gegenüber, sondern die angebliche "regionale Wertschöpfung" wird überhaupt nur dadurch möglich, dass in das Eigentum vieler Anwohner eingegriffen und dadurch massiv gemindert wird.

Und woraus soll die "regionale Wertschöpfung" bestehen, außer Pachtzahlungen für wenige Grundstückseigentümer. Es ist fraglich, ob diese das dadurch generierte Geld überhaupt in der Region ausgeben. Das gilt nicht anders für die überregional tätigen Projektierer, die den exorbitant größten Anteil des durch die hohen EEG-Vergütungen ermöglichten Verkaufspreises in der Regel nach Errichtung abschöpfen. Arbeitsplätze vor Ort sind die absolute Ausnahme und bewegen sich bei einem bis drei Personen, wenn diese auch viele weitere Anlagen im Umkreis unterhalten.

Die spätere Betreibergesellschaft wiederum ist froh einigermaßen über die Runden zu kommen. In der Regel verdient sie kaum mehr als die Anlagen gekostet haben, da die Gewinnoptionen vom Projektierer durch den zuvor erfolgten Verkauf abgeschöpft wurden.

Und die möglichen Steuereinnahmen einer Gemeinde sind durch die Projektierer und den Verkauf und die Gewinnrealisierung dank des EEG zuvor auch gering.

Dies Ganze ist eine offensichtlich unsoziale Ungleichbehandlung, indem diesen Anwohnern ein "Sonderopfer" aufgezwungen wird, ein "Sonderopfer" weniger für die Gemeinschaft (wie auch nicht fürs Klima, sie oben) als vielmehr für hohe Sonderrenditen solcher Projektierer. Erwirtschaftet nicht aus eigenen marktwirtschaftlichen Anstrengungen heraus, sondern aufgrund gesetzlich garantierter Subventionen.

Hinzu kommt, dass dies durchweg nur die ländliche Bevölkerung trifft, die städtische Bevölkerung hingegen nach dem St. Florian-Prinzip wegschaut oder in Umfragen sogar Verständnis äußert. Während in den Städten der Druck wegen Lärmschutz auf die Einrichtung von immer mehr 30kmh-Zonen hinausläuft, wird den Bewohnern auf dem Land mit den flächendeckenden und emittierenden Windindustriegroßanlagen ein steter höher werdender Lärmpegel zugemutet. Dabei hat gerade die städtische Bevölkerung einen viel höheren CO2-Fussabdruck, lässt aber nicht erkennen, wo sie bei sich anfängt etwas für Klima, Biodiversität und Artenschutz zu tun. Bäume pflanzen Bewohner auf dem Land nicht Städter.

Hierzu sei auch an das wegweisende Buch "Die Schweigespirale" von Frau Prof. Nolle-Neumann erinnert. Dort findet man die Antworten. Der u.a. von den Projektierern gerne abschätzig verwendete Begriff "Nimby" für solche Anwohner, die sich mit Windindustriegroßanlagen im unmittelbaren Umfeld kritisch beschäftigen, die sich um ihre Heimat kümmern und einsetzen, heute erwünscht und wichtiger denn je, bekommt in einem solchen Umfeld und im Lichte solcher Folgen eine ganz andere, positive Bedeutung.

Wenn die Politik ernsthaft an einer Erhöhung der Akzeptanz einer Energiewende interessiert ist, dann werden in dieser Stellungnahme eine Reihe von Ansätzen gezeigt, an denen ernsthaft angesetzt werden müsste. Dazu gehören zu allererst angemessene und sozial ausgewogene Abstände zu allen Wohnhäusern. Das ist nunmehr festzuschreiben.

Ein erster unabwendbarer Schritt muss die Offenlegung der Renditen der Projektierer beim Verkauf der "entwickelten" Windanlagen sein (Pachtverträge, Kaufvertrag Windanlage, Verkaufsverträge). Denn es handelt sich um zwangsweise durch die privaten Stromnutzer finanzierte Mittel mit einem Anspruch auf Transparenz effizienter Mittelverwendung. Denn nur so kann eine Transparenz in die enteignenden Eingriffe durch die Genehmigung und den späteren Betrieb der Windräder in das Eigentum der Anwohner erreicht und in einem zweiten Schritt ausgeglichen werden. Durch die Übernahme in den Bundeshaushalt von 11 Mrd. Euro der inzwischen auf über 30 Mrd. Euro angestiegenen EEG-Umlage durch den Staat sollte dies auch im Interesse der Bundesregierung und des Parlaments und des Landes NRW sein